

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!  
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.  
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.  
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.  
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zur Bebauungsplan Nr. 188 für ein Gebiet zwischen den Straßen Im Krüzweg, Kesterkamp, der Hattinger- u. Ferdinand-Krüger-Straße und dem Tiefbarweg.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bochum hat zur geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem o. g. Gebiet am 20. 12. 1962 beschlossen, daß ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Es stehen folgende Aufgaben an, die als Festsetzungen im Sinne des § 9 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich werden sollen:

- a) Festsetzung von Verkehrsflächen zur Verbreiterung der Straße Am Krüzweg und zur Verlegung der Einmündung Ferdinand-Krüger-Str. von der Hattinger Str. in die Straße Kesterkamp
- b) Festsetzung von Baugebieten einschließlich ihrer Nutzbarkeit und der hierzu notwendigen örtlichen Verkehrsflächen.

Der Bebauungsplan stützt sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Bochum (ehemals förmlich festgestellter, nach § 173 BBauG überleiteter Leitplan).

Zur Verwirklichung der Ziele der Bauleitplanung sind bedienordnende Maßnahmen (Umlegung) vorgesehen. Der räumliche Geltungsbereich sowie alle städtebaulichen Planungen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text festgesetzt und in der Legende des Planes erläutert worden.

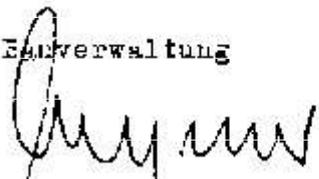
Die zukünftige Höhenlage der anlaufenden Verkehrsflächen wird in besonderen Längsprofilen festgesetzt, die Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Die bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes zu erwartenden Kosten werden nach überschläglicher Ermittlung etwa 700.000,- DM betragen. Davon wird ein Teilbetrag von etwa 600.000,- DM durch Erschließungs-

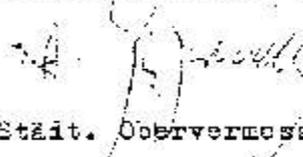
beiträge gedeckt werden, so daß die der Stadt Bochum entstehenden unrentierlichen Kosten sich etwa auf 100.000,-- DM belaufen werden.

Bochum, den 21. 3. 1966

Bauverwaltung

  
Städt. Oberbaudirektor

Vermessungs- und Katasteramt

  
Städt. Obervermessungsrat

Planungsamt

  
Städt. Oberbaurat

Der Vermerk über die Auslegung befindet sich auf dem Bobauungspl  
- Grundrißplan -.